

100. Wie ist im §. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.G.B. S. 214), wonach in den dort angegebenen Fällen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden darf, der Begriff „Ausschließung“ aufzufassen? Fallen auch bloße Beschränkungen des Rechtsweges darunter? Ist nach gemeinem Rechte unter der „Landesgesetzgebung“ im §. 4 auch das Gewohnheitsrecht zu verstehen?

G.B.G. §. 13.

III. Straffenat. Ur. v. 24./31. Januar 1887 g. B. Rep. 2783/86.

I. Landgericht Oldenburg.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Bei einer von dem Großherzoglichen Amte Jever für den Fiskus abgehaltenen öffentlichen Holzversteigerung kaufte der Angeklagte Holz für 14,50 M. Die amtliche Aufforderung zur Zahlung blieb fruchtlos. Auf Verfügung des Amtes pfändete der Amtsboten­gehilfe bei dem Angeklagten eine Kommode. Der Angeklagte verkaufte dieselbe. Er wurde nach §. 137 St.G.B.'s beschuldigt, eine durch den zuständigen Beamten gepfändete Sache vorsätzlich der Verstrickung entzogen zu haben. Er ist freigesprochen, weil die Pfändung nicht durch den zuständigen Beamten erfolgt sei; der Beitreibung im Verwaltungswege, unter Umgehung des Gerichtes, stehe die reichsgesetzliche Vorschrift des §. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung

entgegen, eventuell lasse sich ein nach Landesrecht von der Staatsbehörde behauptetes Gewohnheitsrecht nicht anerkennen; die von dem Verwaltungsamte Fever angeordnete Pfändung sei wirkungslos, da das Amt für eine zuständige Behörde nicht erachtet werden könne.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des §. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und des §. 13 G.B.G.'s, ferner Gesetzesverletzung wegen irrtümlicher Nichtanerkennung eines Gewohnheitsrechtes. Sie erscheint als begründet.

Der §. 13 G.B.G.'s verordnet: daß vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Er giebt keine Begriffsbestimmung von „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ und stellt in keiner Weise die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Verhältnisse zu den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten fest; er überläßt vielmehr, sofern nicht Reichsrecht besteht, die Begrenzung dem Landesrechte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 36.

Die Landesgesetzgebung ist daher durch den §. 13 a. a. O. nicht behindert, Streitigkeiten, welche ihrer inneren Natur nach dem Privatrechte angehören und mithin als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten anzusehen sind, ganz oder teilweise Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten zu übertragen, also bezüglich ihrer den Rechtsweg auszuschießen oder zu beschränken.

Anlangend die Beschränkung des Rechtsweges, so ist diese in verschiedener Weise möglich. Sie kann darin bestehen, daß einzelne Streitpunkte der Verwaltung zur ausschließlichen, den Richter bindenden Entscheidung überwiesen, die übrigen aber dem Richter allein überlassen werden. Sie kann aber auch darin bestehen, daß einzelne Sachen ihrem ganzen Umfange nach zunächst den Verwaltungsbehörden überwiesen werden, und daß, nachdem diese eingeschritten sind, gegen ihre Verfügung die Anrufung der Entscheidung des Richters gestattet ist. Zu der letzteren Art der Beschränkung des Rechtsweges gehören nicht bloß Fälle, in denen zunächst eine Entscheidung der Verwaltungsbehörden einzutreten hat, sondern auch solche, in welchen die Verwaltungsbehörden ermächtigt sind, ihre Thätigkeit, unter Vorbehalt des Rechtsweges, mit

der Vollstreckung zu beginnen (wie bei der zwangsweisen Einziehung fiskalischer Gefälle).¹

Eine Ausnahme von der durch §. 13 a. a. O. der Landesgesetzgebung gewährten Befugnis enthält allerdings der §. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung. Nach demselben darf für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruches der Rechtsweg zulässig ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung aus dem Grunde nicht ausgeschlossen werden, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist.

Dieser §. 4 trifft im vorliegenden Falle zweifellos insofern zu, als es sich hier um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruches der Rechtsweg zulässig ist (Holzkaufgeld). Auch wird das fragliche administrative Zwangsverfahren hier aus dem Grunde beansprucht, weil als Partei der Fiskus beteiligt ist (privatrechtliche Staatsintrade). Ferner unterliegt es keinem Bedenken, daß nach der Terminologie der Reichsjustizgesetze unter der Landesgesetzgebung im §. 4 gemeinrechtlich auch ein Landesgewohnheitsrecht, ein Herkommen, wie es die Staatsbehörde für Oldenburg behauptet, zu verstehen ist. Dagegen fehlt es an der weiteren Voraussetzung des §. 4 a. a. O., daß durch ein solches Gewohnheitsrecht bezüglich des administrativen Beitreibungsverfahrens der Rechtsweg ausgeschlossen sein würde.

Der §. 4 a. a. O. muß als Ausnahmebestimmung strikt ausgelegt werden. Unter Ausschließung des Rechtsweges ist nach dem, dem Wortsinne entsprechenden, juristischen Sprachgebrauche die vollständige Fernhaltung der ordentlichen Gerichte von den fraglichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die gänzliche Übertragung derselben auf Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zu verstehen. Die oben erwähnte bloße Beschränkung oder Erschwerung des Rechtsweges, wonach der Rechtsweg nur unter gewissen Maßgaben oder Voraussetzungen zulässig ist, fällt nicht darunter; der Rechtsweg wird dadurch nicht ver sagt.

¹ Vgl. Wach, Handbuch des Civilprozeßes Bd. 1 S. 113 a; Struckmann und Koch, Kommentar zu §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anm. 3.

Für diese Auslegung spricht auch die Entstehungsgeschichte des §. 4 a. a. O. Zwar war in dem ursprünglichen, vom Abgeordneten v. Buttkeamer gestellten, sowohl in erster wie in zweiter Lesung der Justizkommission des Reichstages angenommenen, Antrage von einer Ausschließung oder Beschränkung der Zulässigkeit des Rechtsweges die Rede. Auch haben bei der Beratung einzelne Redner von Fällen, in denen der Rechtsweg aus dem rein subjektiven Grunde einer Beteiligung des Fiskus *z.* ausgeschlossen oder beschränkt sei, gesprochen. Allein der Antragsteller hatte aus Anlaß seines Antrages lediglich das in Elsaß-Lothringen geltende französische Recht, welches in gewissen fiskalischen Rechtsstreitigkeiten ein gerichtliches Verfahren völlig ausschließt, hervorgehoben, und von keinem der Kommissionsmitglieder, welche den Antrag unterstützt haben, ist auf irgend ein anderes Landesrecht bezuggenommen worden. Namentlich tritt nirgend hervor, daß durch den Antrag auch landesrechtliche Vorschriften getroffen werden sollten, welche für fiskalische Ansprüche ein Verwaltungsverfahren mit Vorbehalt des Rechtsweges zulassen. Der Bundesrat erhob gegen den Antrag Bedenken. Bei der Fassung der Beschlüsse zweiter Lesung wurden die Worte „oder beschränkt“ weggelassen.¹

Nicht außer Betracht kann ferner die Tragweite der Auslegungsfrage auch für andere deutsche Staaten bleiben. Namentlich für Preußen. In diesem Staate gestattet die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 §. 42 Nr. 2 (G.S. für 1817 S. 285), die Verordnung vom 30. Juli 1853 §. 1 Nr. 9 (G.S. S. 909) und für die neuen Provinzen die Verordnung vom 22. September 1867 §. 1 Nr. 6, §. 4 (G.S. S. 1553), daß Domanal- und Forstgefälle, insbesondere Holzkaufgelber, vgl. Kabinettsorder vom 30. Mai 1843 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 269) nach Ablauf der Zahlungstermine, mit Vorbehalt des Rechtsweges, im Verwaltungswege begetrieben werden.² Und die administrative Zwangsvollstreckung ist nach §. 1 der Verordnung

¹ Vgl. Hahn, Materialien (1. Aufl.) zum Gerichtsverfassungsgesetze Bd. 1 S. 677 flg., zur Civilprozeßordnung Bd. 2 S. 1179. 1180. 1280—1282. 1302—1304; Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 298 flg.; Hauser, Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. 4 S. 58. 242; Wach, a. a. O. S. 92.

² Vgl. Dppenhoff, Ressortverhältnisse S. 140. 516 flg.

vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. S. S. 591), auch für die Zeit nach dem 1. Oktober 1879 beibehalten worden, mit der Bestimmung im §. 2, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge der Rechtsweg auch ferner stattfinden, soweit derselbe nach den in den einzelnen Landesteilen darüber bestehenden Vorschriften bisher zulässig gewesen sei.¹ Ein solches Zwangsverfahren wegen der gedachten Gefälle würde unstatthaft erscheinen, wenn der Begriff „Ausschließung des Rechtsweges“ in dem fraglichen §. 4 anders, als oben geschehen, aufzufassen wäre.²

Hiernach kann der Ansicht des Vorrichters nicht beigetreten werden, daß ein Gewohnheitsrecht, wie es für Oldenburg hinsichtlich der Beitreibung der privatrechtlichen Forderungen des Fiskus, namentlich an Holzkaufgelbern, behauptet wird, jedenfalls durch §. 4 des Einführungsgesetzes aufgehoben sei. Denn nach dem Erlasse des oldenburgischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1881 ist anerkannt, daß der Rechtsweg seitens des Fiskus beschritten werden muß, wenn der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl der Verwaltungsbehörde Einspruch erhebt. In einem solchen Verfahren liegt keine Ausschließung, sondern nur eine Beschränkung des Rechtsweges. Daher ist, falls ein derartiges Gewohnheitsrecht in Oldenburg besteht, die Annahme des Vorrichters hinsichtlich, daß sich die Unzuständigkeit so der Behörde, welche die administrative Beitreibung gegen den Angeklagten verfügt, wie des Beamten, welcher die Pfändung bewirkt hat, aus dem Reichsrechte ergebe.

Das Gesetz vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen (Oldenburger Gesetzblatt S. 249), verordnet im Art. 2, daß die bestehenden Bestimmungen darüber, welchen Behörden die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zusteht, welche Abgaben, Gefälle etc. der Beitreibung im Verwaltungswege unterliegen, durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Somit kommt es darauf an: ob im Großherzogtume Oldenburg ein Gewohnheitsrecht besteht, wonach die Ver-

¹ Vgl. Rönne, Preussisches Staatsrecht (4. Aufl.) Bd. 1 S. 436 fgg. 504.

² Bezüglich Bayerns vgl. Pözl, Bayerisches Verwaltungsrecht S. 411, und in betreff der Ansprüche gegen den Fiskus die Beschränkung im Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-civilprozeßordnung.

waltungsbehörden befugt sind, fiskalische Holzkaufgelderforderungen im Verwaltungswege beizutreiben, falls der Schuldner auf die Zahlungsaufforderung einen Einspruch nicht geltend macht. . . .

(Es ist darauf ausgeführt, daß die Gründe, aus welchen der erste Richter ein Gewohnheitsrecht verneine, als ungenügend und rechtsirrig erschienen, und daß nach den gegebenen tatsächlichen Unterlagen die objektive Rechtsquelle eines Gewohnheitsrechtes in der behaupteten Weise als vorhanden anzunehmen sei.)

Hiernach ist auch nach Landesrecht der Grund nicht zutreffend, auf welchem die freisprechende Entscheidung beruht. Denn nach dem als bestehend anzuerkennenden Gewohnheitsrechte war die Verwaltungsbehörde befugt, gegen den Angeklagten, da er gegen den Zahlungsbefehl bezüglich des Holzkaufgeldes Einspruch nicht erhoben hatte, mit der Zwangsvollstreckung vorzugehen.

Zu bemerken bleibt nur noch hinsichtlich des Gewohnheitsrechtes, daß es bei der Sachlage dahingestellt bleiben kann: ob einem Schuldner, von welchem unter den gedachten Voraussetzungen Holzkaufgelder im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen sind, die Klage auf Zurückzahlung des grundlos Weigetriebenen zusteht; ob einem Gewohnheitsrechte, welches etwa in der Ausdehnung, daß eine solche Klage nicht statthaft, geltend gemacht würde, insoweit das Reichsrecht entgegenstände; ob es nach letzterem auch unzulässig wäre, wenn einem nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist, aber vor Ausführung der Zwangsvollstreckung erhobenen sachlichen Einspruche die Wirkung einer Berufung auf den Rechtsweg versagt würde.